

**Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 20. Juli 2001**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl I, S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I 2001, S. 30) i. V. m. §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl I, S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in Ihrer Sitzung vom 12.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Einrichtungen der Gemeinde werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat, oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen (Äquivalenzprinzip).

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

Hierzu zählen insbesondere:

1. mündliche Auskünfte;
 2. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes des Gesundheitswesens, des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes sowie der Kriegsofopferfürsorge;
 3. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die die Gemeinde gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern oder Versorgungsempfängern in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen;
- (2) Des weiteren werden keine Gebühren erhoben für die
1. Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen;
 2. Bereitstellung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Einsichtnahme;
 3. Abgabe von Vordrucken anderer Behörden und
 4. Entgegennahme von Anträgen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG. Hiernach sind von den Gebühren befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit zu entrichten sind, bestimmen sich nach § 5 Abs 7 KAG in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBI I, S. 231). Hiernach sind bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung;
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten;
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Stundung, Erlass und Niederschlagung der Verwaltungsgebühren richten sich nach § 12 KAG i.V.m. §§ 222, 227, 261 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBL I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren; Form der Erhebung

1. Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
2. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistungen gefordert werden.
3. Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht. In geeigneten Fällen, namentlich wenn die besondere Leistung schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr auch per Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten als besondere bare Auslagen eingezogen.

§ 9

Gebühren bei der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder zurückgenommen, wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG erhoben. Hiernach sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 KAG erhoben. Hiernach darf für Widerspruchsbescheide nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 1,00 €.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl.Bgb.S. 661) in der jeweils geltenden Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 10.10.1995 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 20. Juli 2001

Jansen
Bürgermeister

Dr. Schill
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nuthe-Urstromtal, den 13. Aug. 2001

Jansen
Bürgermeister

II / 1.4.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 20. Juli 2001

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Abschriften, Durchschriften, Ablichtungen, und Auszüge	
1.1.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4	1,70
1.1.2.	in einem größeren Format als DIN A 4	3,40
1.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	4,00
1.2.	Für Schriftstücke in fremder Sprache wird die doppelte Gebühr für 1.1. erhoben.	
1.3.	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	0,30
1.4.	Herstellung von Ablichtungen für jede Seite	
1.4.1.	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.4.2.	in einem größeren Format als DIN A 4	0,60
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,10
2.2.	für fremdsprachige Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne	2,30
2.3.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Durchschriften und Ablichtungen	
2.3.1.	je erste Seite	1,10
2.3.2.	zusätzlich für jede weitere Seite	0,60
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	1,00 bis 11,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Registern und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,10

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1.	Grundgebühr	5,60
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,70
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dgl.	
4.1.	für jede angefangene Seite	0,30
4.2.	jedoch mindestens	1,10
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1.	für jede angefangene Seite	1,70
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	2,00 bis 56,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für je angefangene halbe Stunde per Nachweis	4,00
8.	Zweitausfertigung von Bescheiden etc.	1,10
9.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,70
10.	Feststellung aus Konten und Akten früherer Jahre für jedes Jahr	2,80
11.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Tarif-Nr. 1 dieses Gebührentarifes	
12.	Ausstellung eines Negativattestes über das Nichtbestehen eines Vorkaufrechtes durch die Gemeinde je nach Aufwand	28,00 bis 56,00
13.	Erschließungsbescheinigungen	
13.1.	bis zu drei Ausfertigungen	1,70
13.2.	für jede weitere Ausfertigung	0,60

II / 1.4.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
14.	Abgabe von Bauleitplänen, bautechnischen Nachweisen und andere Unterlagen bis zur Größe von	
14.1.	0,2 m ²	1,10
14.2.	0,5 m ²	1,70
14.3.	1,0 m ²	2,80
14.4.	über 1,0 m ²	4,50
15.	Abgabe von Ortsplänen	4,50
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen, Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	11,00
17.	Entwässerungsgenehmigung aufgrund der geltenden Satzung über Entwässerungsanlagen	17,00
18.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei Straßenreinigung	11,00
19.	Archiv	
19.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben und beträgt je angefangene halbe Stunde	4,00
19.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene Seite und je nach Schwierigkeitsgrad mindestens höchstens	3,00 17,00
19.3.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird zuzüglich der Gebühren nach Tarif-Nr. 19.1., wenn besondere Nachforschungen des Archives zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind	0,60
19.4.	Benutzung des Archivs	
19.4.1.	für einen Tag	2,80
19.4.2.	für eine Woche	11,00
19.4.3.	für längere Zeit bis	28,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 19.2. bis 19.4.: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe	
	je angefangene Seite	6,00
	höchstens jedoch	562,00
21.	Fundsachen	
21.1.	Verwahrung von Fundsachen im Wert von	
21.1.1.	bis zu 30 €	gebührenfrei
21.1.2.	30,01 bis 150,00 €	6,00
21.1.3.	150,01 bis 500,00 €	11,00
21.1.4.	über 500,00 €	28,00
21.2.	Bescheinigung über Fundsachen	
21.2.1.	Negativbescheinigung für eine Fundsache	1,10
21.2.2.	Schriftliche Benachrichtigung zu einer Fundsache	1,10
22.	Kaufanträge	
22.1.	Bearbeitung von Kaufanträgen für Wohngrundstücke, Grundgebühr	17,00
22.2.	Bearbeitung von Kaufanträgen für Gewerbegrundstücke, Grundgebühr	28,00
23.	Durchführung von Verfahren gemäß dem Investitionsvorranggesetz, Grundgebühr	56,00

Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 193 vom 20.08.2001